

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Vorlage Nr. 156/2019

Sitzung Gemeinderat

am 10. Dezember 2019

-öffentlich-

Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986 **- Stellungnahme zur Anhörung gem. § 24 Abs. 1 NatSchG**

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ vom 2. Juni 1986 wird zugestimmt.

Heckmann/26.11.2019

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Begründung bzw. Stellungnahme:

Durch die Änderung der Naturpark-Verordnung soll der räumliche Geltungsbereich der Naturparkverordnung erweitert und der gesamte Grenzverlauf im Maßstab 1:5.000 konkretisiert werden. Im Zabergäu betrifft die Erweiterung die Kommunen Brackenheim, Cleeborn, Güglingen und Pfaffenhofen, die bisher nur teilweise von der Kulisse erfasst sind und künftig mit ihrer gesamten Gemeindefläche in den Naturpark Stromberg-Heuchelberg einbezogen werden.

Der Naturpark Stromberg-Heuchelberg wurde durch Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten vom 2. Juni 1986 unter Schutz gestellt. Zweck des Naturparks Stromberg-Heuchelberg ist gemäß § 3 der Verordnung, diesen "als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen".

Laut § 4 der Verordnung bedürfen in den Gebieten des Naturparks die in Abs. 1 Satz 1 aufgezählten Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck des Naturparks zuwiderlaufen, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Erlaubnisfreie Handlungen werden in § 5 definiert.

In § 2 Abs. 4 der ursprünglichen Verordnung vom 2. Juni 1986 wurden Erschließungszonen definiert und in den zugehörigen Karten eingetragen. Mit der Änderung der Verordnung für den Naturpark Stromberg-Heuchelberg vom 16. Dezember 2014 wurden diese als „statische“ Erschließungszonen bezeichnet. In § 2 Abs. 3 Satz 3 werden außerdem dynamische Erschließungszonen definiert, die das Spektrum der kommunalen Bauleitplanung (Bebauungsplan, unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB, Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, Flächennutzungsplan) sowie Windkraftgebiete der jeweiligen Regionalpläne umfassen. Die Erschließungszonen sollen sich damit der geordneten städtebaulichen Entwicklung anpassen. In den Erschließungszonen finden die Erlaubnisvorbehalte des § 4 keine Anwendung. **Die kommunale Bauleitplanung wird somit innerhalb der Naturparkkulisse nicht eingeschränkt.**

Die Abgrenzungen der statischen Erschließungszonen der ursprünglichen Kulisse sind weder aus den öffentlich zugänglichen Daten im Kartenviewer der LUBW noch aus den dem Regionalverband Heilbronn-Franken vorliegenden Fachdaten ersichtlich. Für die nun neu hinzukommenden Naturpark-Gebiete werden keine Erschließungszonen abgegrenzt und beschrieben. Auf Anfrage wurde dem Regionalverband Heilbronn-Franken mitgeteilt, dass dies durch die Einführung der dynamischen Erschließungszonen nicht mehr erforderlich ist. Die Karten mit den Abgrenzungen der statischen Erschließungszonen seien bei den Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe sowie den in der Verordnung bezeichneten Stellen einsehbar.

Im Hinblick auf die freiraumschützenden Zielfestlegungen des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 wie Regionale Grünzüge (Vorranggebiet gem. PS 3.1.1), Grünzäsuren (Vorranggebiet gem. PS 3.1.2) oder Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (gem. PS 3.2.1) ist einerseits von einer zielerfüllenden Wirkung der Schutzgebietzwecke Erhaltung und Pflege der charakteristischen Landschaft sowie Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Ausstattung mit Lebensräumen auszugehen. Andererseits ist bei baulichen Vorhaben, wie der unter § 3 Abs. 1 Ziffer 3. als Zweck genannten Anlage von Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung im Einzelfall zu prüfen.

Von einer Vereinbarkeit des Naturparks mit den regionalen Vorranggebieten für Landwirtschaft und Forstwirtschaft ist auszugehen, da die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gemäß § 5 der Naturparkverordnung zu den erlaubnisfreien Handlungen zählt.

Auch bezüglich der als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Erholung sowie Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft gehen wir von einer Vereinbarkeit oder sogar von einer den Grundsätzen entsprechenden Wirkung der Naturpark-Verordnung aus.

Da keine statischen Erschließungszonen für die neu hinzukommenden Gebiete abgegrenzt werden und von den dynamischen Erschließungszonen neben den Gebieten für Windkraft keine regionalplanerischen Zielfestlegungen erfasst sind, steht der in § 4 formulierte Erlaubnisvorbehalt denjenigen im Regionalplan Heilbronn-Franken räumlich ausgewiesenen Zielen der Raumordnung entgegen, die i.d.R. durch dem Erlaubnisvorbehalt unterstellte Handlungen verwirklicht, aber nicht durch die kommunale Bauleitplanung vorbereitet werden.

Grundsätzlich steht der Erlaubnisvorbehalt auch den siedlungsbezogenen Zielfestlegungen des Regionalplans wie Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen – konkret Schwerpunkt Güglingen-Frauenzimmern / Cleeborn - sowie Schwerpunkten für Wohnungsbau entgegen. Weil diese jedoch in der Regel durch kommunale Bauleitplanungsverfahren vorbereitet werden, werden sie indirekt durch die dynamischen Erschließungszonen erfasst; ihrer Umsetzung steht damit der Erlaubnisvorbehalt nicht entgegen.

Dennoch wäre es angemessen, wenn diese Zielfestlegungen, die unter Beteiligung der Unteren und Höheren Naturschutzbehörden zu Stande gekommen sind, vom Erlaubnisvorbehalt nicht erfasst wären.

Da die Naturparkverordnung in einigen Punkten der Raumordnung und der Planungshoheit der Gemeinde widerspricht, tragen wir Bedenken vor.

Wir halten es daher auch im Hinblick auf zukünftige Änderungen der Fortschreibungen des Flächennutzungsplans für erforderlich, die Verordnung im Zuge der derzeit anstehenden Änderung dahingehend zu ergänzen, dass auch die oben genannten regionalen und kommunalen Zielfestlegungen in die Aufzählung unter § 2 Abs. 4 Satz 4 aufgenommen werden und somit von dem Erlaubnisvorbehalt in § 4 ausgenommen werden.

Des Weiteren regen wir an, dass Handlungen, die durch Genehmigungsverfahren vorbereitet werden, bei denen die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig beteiligt wird, wie immissionsschutzrechtliche Verfahren, wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungsverfahren oder Verfahren nach NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz) ebenfalls von dem Erlaubnisvorbehalt freigestellt werden. Dies würde die Verwirklichung der zwar nicht als Grundsätze der Raumordnung festgelegten aber immerhin nachrichtlich übernommenen Trassen für den Straßen- und Schienenverkehr erleichtern – konkret beispielsweise die L1103 Südumgehung für Pfaffenhofen, Güglingen und Frauenzimmern oder die Stadtbahntrasse Heilbronn-Zaberfeld.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 24 Abs. 4 NatSchG um Mitteilung des Umgangs mit den von uns vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Des Weiteren bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Verordnung unter Benennung des Datums.

Heckmann/26.11.2019

**Verordnung über den Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“
konsolidierte Fassung Stand Dezember 2014**

Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark »Stromberg-Heuchelberg« vom 2. Juni 1986 (GBl. v. 29.08.1986, S. 281).

Auf Grund von §§ 23, 58 Abs. I und § 64 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz -NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S.654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juli 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Naturpark

Das in § 2 näher beschriebene und abgegrenzte Gebiet wird zum Naturpark erklärt. Der Naturpark führt die Bezeichnung »Stromberg-Heuchelberg«.

§ 2 Gegenstand des Naturparks

(1) Der Naturpark hat eine Größe von rund 32821 ha.

(2) Der Naturpark umfaßt folgende Gemeinden und Gemarkungen vollständig:

<u>Gemeinden</u>	<u>Gemarkungen</u>
------------------	--------------------

Landkreis Heilbronn

Zaberfeld	Zaberfeld Leonbronn Ochsenburg Michelbach
-----------	--

Landkreis

Ludwigsburg

	Freudental
Freudental	

Landkreis Enzkreis

	Maulbronn
Maulbronn	Schmie Zaisersweiher

	Sternenfels
Sternenfels	Diefenbach

Knittlingen	Knittlingen Kleinvillars Freudenstein Hohenklingen
-------------	---

Landkreis Karlsruhe

Kürnbach	Kürnbach
----------	----------

Er umfaßt ferner folgende Gemeinden teilweise und deren Gemarkungen ganz oder teilweise:

Landkreis Heilbronn

Brackenheim	Brackenheim Botenheim Meimsheim Neipperg Haberschlacht Stockheim Dürrenzimmern Hausen a.d.Z.
-------------	---

Cleebronn	Cleebronn
-----------	-----------

Eppingen	Kleingartach Mühlbach Eppingen
----------	--------------------------------------

Güglingen	Güglingen Eibensbach
-----------	-------------------------

Pfaffenhofen	Pfaffenhofen Weiler
--------------	------------------------

Landkreis
Ludwigsburg

	Bönnigheim
Bönnigheim	
	Erligheim
Erligheim	
	Löchgau
Löchgau	
	Häfnerhaslach
Sachsenheim	Ochsenbach
	Spielberg
	Hohenhaslach
	Kleinsachsenheim
	Großsachsenheim

	Sersheim
Sersheim	
	Kleinglattbach
Vaihingen/Enz	Horrheim
	Enzingen
	Gündelbach

Landkreis Enzkreis

	Illingen
Illingen	Schützingen
	Lienzingen
Mühlacker	
	Ölbronn
Ölbronn-Dürrn	
	Ötisheim
Ötisheim	

Landkreis Karlsruhe

	Bretten
Bretten	Ruit
	Gölshausen
	Oberderdingen
Oberderdingen	Flehingen

Sulzfeld
Sulzfeld
Zaisenhausen
Zaisenhausen

(3) Die Grenzen des Naturparks (äußere Abgrenzung) sind in 9 Karten im Maßstab 1:25000 violett, die Grenzen der Erschließungszonen (innere Abgrenzung) sind in denselben Karten braun eingetragen und in der Anlage I (Gemeindeverzeichnis) zu diesen Karten im einzelnen beschrieben. Karten und Anlage I sind Bestandteil der Verordnung. **Dynamische Erschließungszonen** im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete:

1. **Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)),**
2. **Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Absatz 1 BauGB zulässig ist,**
3. **Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Absatz 6 BauGB richtet,**
4. **Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),**
5. **Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere**
 - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 BauGB,
 - b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BauGB,
 - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB
oder
 - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,
6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Absatz 3 Nummer 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft festgelegt sind. **Der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 gilt nicht in den statischen und dynamischen Erschließungszonen.** Die

Erschließungszonen passen sich damit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

(4) Die Verordnung mit den Karten und der Anlage I zu den Karten wird beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten in Stuttgart, den Landratsämtern Enzkreis in Pforzheim, Ludwigsburg, Heilbronn und Karlsruhe und bei den Bürgermeisterämtern in Mühlacker, Vaihingen/Enz und Bretten auf die Dauer von 3 Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten und der Anlage 1 zu den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 bezeichneten Stellen sowie den Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Zweck des Naturparks

(1) Zweck des Naturparks Stromberg-Heuchelberg ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere:

- die charakteristische Landschaft mit ihrem Wechsel von bewaldeten Höhenzügen, Weinbergen und landwirtschaftlich genutzten Tälern für eine harmonische, auf die Landschaft abgestimmte Erholungsnutzung zu erhalten, zu pflegen und zu erschließen,
- die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und
- den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

(2) Im Naturpark sollen in sinnvoller räumlicher Differenzierung die verschiedenen Erholungsformen mit anderen Nutzungsformen und den ökologischen Erfordernissen aufeinander abgestimmt und entwickelt werden.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden innerhalb des Naturparks auf der Grundlage eines Naturparkplans vom Land gefördert. Der Naturparkplan wird im Einvernehmen mit den beteiligten Behörden und Stellen vom Träger aufgestellt. § 8 bleibt unberührt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

(1) In den Gebieten des Naturparks, die weder Erschließungszonen noch Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder flächenhaftes Naturdenkmal sind,

bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils geltenden Fassung;
2. Errichtung von Einfriedungen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft;
3. Verlegen oder Ändern von oberirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringung von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen;
5. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
6. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen für Sportflugverkehr, Drachenflug sowie der Modellflugbetrieb;
7. Veranstaltungen des Motorsports sowie der Betrieb von motorgetriebenen Schlitten;
8. Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Verkaufsständen sowie das mehrtägige Zelten außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken;
10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
11. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie freistehenden Bäumen oder Baumgruppen in der offenen Landschaft, Alleen, Feldgehölze, Feuchtgebiete oder Uferbewuchs, soweit dies nicht zur Erfüllung nachbarrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn die Handlung weder dem Zweck des Naturparks noch den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft oder wenn nachteilige Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) Bedarf eine Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, tritt die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde an die Stelle der Erlaubnis nach dieser Verordnung. Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörde mit der Unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt

für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 5 Erlaubnisfreie Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für Baumaßnahmen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BBauG und für elektrische Freileitungen bis 30 kV
4. für Wildschutzzäune an Verkehrswegen sowie gesetzlich vorgeschriebene Einzäunungen;
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- 6 für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Bahnanlagen, Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 11.

§ 6 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Abs. 1 NatSchG Befreiung erteilt werden. Vor der Erteilung der Befreiung ist der Träger zu hören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt

§ 8 Förderung

Die zur Forderung gern § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel werden vom Land nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 2 Juni 1986

WEISER

Anlage 1

(Gemeindeverzeichnis) zu den Karten der Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über den Naturpark » Stromberg-Heuchelberg« vom 2 Juni 1986

...